

Ausführungsbestimmungen des Bayerischen Jagdverbandes zur Disziplinarordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Tätigkeit und das Verfahren der Disziplinarausschüsse richtet sich unter Beachtung der allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätze nach der Disziplinarordnung des Bayerischen Jagdverbandes und diesen Ausführungsbestimmungen.

(2) Die Verfahrensbestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) gelten sinngemäß, soweit dies mit dem Charakter des vereinsrechtlichen Disziplinarverfahrens vereinbar ist. In diesem Sinne sind u.a. entsprechend anwendbar:

a) §§ 22 bis 27, 29 und 30 StPO für den Ausschluss eines Mitglieds der Disziplinarausschüsse von der Verhandlung und Entscheidung und über dessen Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit; die Entscheidung über den Ausschluss oder die Ablehnung ist unanfechtbar.

b) §§ 44 Satz 1, 45 und 46 Abs. 1 StPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen; die hierüber getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

c) §§ 153 a Abs. 2 und 3 StPO über die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens bei der Erfüllung von Auflagen.

d) § 359 StPO über die Wiederaufnahme eines durch endgültige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens.

e) § 52 ff StPO über das Zeugnisverweigerungsrecht.

§ 2

(1) Die mündlichen Verhandlungen der Disziplinarausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen kann jedoch einzelnen Personen die Anwesenheit gestattet werden.

(2) Die Disziplinarausschüsse treffen ihre Entscheidungen in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Ladungen und Beschlüsse werden schriftlich zugestellt; die Übermittlung per Email oder per Fax erfüllt die Schriftform. Die Frist für die Ladung zur mündlichen Verhandlung beträgt zwei Wochen.

(4) Soweit auf Antrag des Betroffenen Zeugen gehört oder Sachverständige eingeschaltet werden, kann vom Betroffenen ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.

(5) Zeugen und Sachverständige werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) – BGBl. I. S.1757 – in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

(6) Die Bevollmächtigung eines Vertreters für das Verfahren muss schriftlich erfolgen oder zu Protokoll gegeben werden. Solange nicht widerrufen, gilt die Vollmacht auch für ein nachfolgendes Berufungsverfahren.

(7) Wird der Betroffene im Verfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten, erfolgen die Zustellungen (nur) an diesen.

§ 3

Der Disziplinarausschuss kann einen Vertreter des Bayerischen Jagdverbandes oder der Kreisgruppen, bei denen der Betroffene Mitglied ist, mündlich zur Sache hören oder von diesem eine schriftliche Äußerung einholen.

II. Verfahren in der 1. Instanz

§ 4

(1) Örtlich zuständig ist der Disziplinarausschuss, dem der Regierungsbezirk zugewiesen ist, in dem die Kreisgruppe bzw. der Jägerverein liegt, bei der bzw. dem der Betroffene Mitglied ist.

(2) Gehört der Betroffene mehreren Vereinen verschiedener Regierungsbezirksgruppen an, so ist auf den Tatort abzustellen.

(3) Soweit der Tatort in mehreren Regierungsbezirken ist, die unterschiedlichen Disziplinarausschüssen zugeordnet sind, oder liegt der Tatort außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Disziplinarausschüsse, so bestimmt der Disziplinar-Berufungsausschuss auf Antrag den zuständigen Disziplinarausschuss. Zu diesem Antrag ist der Disziplinarausschuss berechtigt und verpflichtet, der mit dem Fall erstmals befasst wird.

§ 5

(1) Soweit der Vorsitzende eines Disziplinarausschusses wegen § 6 Abs. 3 DiszO an der Ausübung seiner Funktion gehindert ist, so überträgt dieser den Vorsitz an einen Beisitzer. Dieser muss ebenfalls zum Richteramt befähigt sein.

(2) Sofern in vorliegendem Fall eine ausreichende Anzahl (weiterer) Beisitzer des Disziplinarausschusses nicht vorhanden sind, ist vom Präsidium des Bayerischen Jagdverbandes ein weiterer Beisitzer zu berufen. Möglich ist auch, dass der ersatzweise tätige Vorsitzende in Absprache mit dem Vorsitzenden des anderen Disziplinarausschusses ein Mitglied des anderen Disziplinarausschusses für den Fall verpflichtet.

§ 6

(1) Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei Wochen zu geben (§7 Abs. 3 DiszO).

(2) Zu einer mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen des Betroffenen angeordnet werden.

(3) Bei der Aufforderung zur Äußerung und bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass eine Entscheidung auch ohne seine Äußerung oder sein Erscheinen erfolgen kann.

III. Berufungsverfahren

§ 7

Die Übertragung der Aufgaben der Berufungsinstanz auf einen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Disziplinarordnung besetzten und berufenen Berufungsausschuss (§ 10 Abs. 2 Satz 3 Disziplinarordnung) gilt für die laufende Wahlperiode des Präsidiums.

§ 8

(1) Die Regelung der Vertretung eines Mitglieds des Disziplinarausschusses wegen § 6 Abs. 3 DiszO gelten auch analog für die Tätigkeit des Berufungsausschusses.

(2) Die Vertretung im Berufungsausschuss erfolgt durch ein Mitglied des Disziplinarausschusses, das erstinstanzlich an dem Fall nicht beteiligt war, vorzugsweise durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses oder durch ein Mitglied dieses Disziplinarausschusses, das zum Richteramt befähigt ist.

§ 9

(1) Gegen den Spruch des Disziplinarausschusses kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung zum Berufungsausschuss beim Bayerischen Jagdverband in Hohenlindnerstr. 12, 85622 Feldkirchen, eingelegt werden, wenn auf eine Geldbuße von mehr als 100,00 Euro erkannt oder eine Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 der BJV-Disziplinarordnung verhängt worden ist (§ 10 DiszO).

(2) Die Berufung ist schriftlich bei dem Disziplinarausschuss einzulegen, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufungsschrift rechtzeitig bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Jagdverbandes in Hohenlindnerstr. 12, 85622 Feldkirchen, eingeht.

§ 10

Die Überprüfung durch den Berufungsausschuss ist auf die in der ersten Instanz behandelten Anschuldigungspunkte beschränkt.

§ 11

(1) Ist der Betroffene in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsausschuss weder erschienen noch vertreten, so kann die Berufung ohne weitere Prüfung verworfen werden. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten sinngemäß.

(2) Das gleiche gilt, wenn sich der Betroffene oder sein ohne ihn anwesender Bevollmächtigter vor Abschluss der mündlichen Verhandlung ohne triftigen Grund entfernt.